

Januar/Februar 2015

NEUES VOM BFH

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen

BFH, Urt. v. 23.10.2014, VR 23/13

Das Urteil des BFH betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug trotz Totalverlust der Buchführungsunterlagen möglich ist.

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer war alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH, die Fenster und Türen herstellte und vertrieb. Er vermietete der GmbH dazu die wesentlichen Betriebsgrundlagen, sodass zwischen ihm als Organträger und der GmbH als Organisationsgesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft bestand. Im Jahr 2004 wurde auf dem Betriebsgelände der Transporter mit den gesamten Buchungsunterlagen und der EDV-Anlage, auf der die Buchführung gespeichert war, gestohlen. Streitig ist, ob das Finanzamt die nicht durch Belegzweitschriften nachgewiesenen Vorsteuerbeträge im Schätzungswege um 40 % kürzen durfte.

Urteil

Laut BFH hat der Unternehmer, der den Vorsteuerabzug geltend macht, die Darlegungs- und Feststellungslast für alle Tatsachen, die den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG begründen. Er muss deshalb darlegen und nachweisen, dass er Leistungen von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogen hat und eine ordnungsgemäße Rechnung in Besitz hatte. Dazu stehen dem Unternehmer alle verfahrensrechtlich zulässigen Beweismittel zur Verfügung.

Der BFH kommt im Streitfall zum Ergebnis, dass der Einzelunternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung weiterer Vorsteuerbeträge hat. Er hat weder dargelegt noch nachgewiesen, welche konkreten Leistungen er von anderen Unternehmen für sein Unternehmen tatsächlich bezogen hat. Einem Beweisantrag auf Vernehmung von Zeugen muss das FG nur dann nachkommen, wenn dieser hinreichend substantiiert ist. Dies setzt voraus, dass der Beweisantrag sich auf das Vorliegen von Originalrechnungen für konkret bezeichnete Eingangsleistungen bezieht. Die Buchhalterin, der Steuerberater und die Sachbearbeiterin, die als Zeugen benannt wurden, waren insoweit ungeeignet. Diese Zeugen waren lediglich zum Nachweis der Behauptung benannt, dass in den erstellten Umsatzsteuererklärungen nur solche Vorsteuerbeträge geltend gemacht worden seien, für die auch entsprechende Originalrechnungen vorgelegen hätten. Dies besagt jedoch nichts darüber, ob die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich bezogen wurden. Mangels konkret bezeichneter Eingangsleistungen ist auch ein angebotener Zeugenbeweis unbestimmt, dass für alle Lieferungen und Leistungen des Anlage- und Umlaufvermögens entsprechende Rechnungen im Original vorgelegen hätten.

Bitte beachten Sie:

Der Totalverlust von Rechnungsunterlagen etwa durch Brand, Diebstahl oder Hochwasser kann jedes Unternehmen treffen. Der Unternehmer kann beim Verlust den Nachweis, dass eine Originalrechnung bei Geltendmachung des Vorsteuerabzugs

Inhalt

Neues vom BFH

Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnung

Rechnungsangabe zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Neues vom BMF

Neuregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen ab 1.1.2015

Rechtsqualität von Veröffentlichungen der Europäischen Kommission

Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen, Selen und Cermets

Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Gerätbonus durch ein Mobilfunkunternehmen an den Vermittler eines Mobilfunkvertrags

Eingeschränkte Nichtbeanstandung für Bundles mit E-Paper vor dem 1.7.2014

Neues aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

In Kürze

Entgeltliche Überlassung eines Fußballstadions

Beteiligung an Mehrwertsteuerhinterziehung in Lieferkette

Veräußerung eines Miteigentumsanteils als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung außerhalb von § 14c UStG?

Berichtigung einer Rechnung wegen überhöhtem Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG

Veranstaltungen

Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte

im Besitz des Unternehmers war, mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Als Beweismittel kommen in erster Linie Kopien oder Zweitausfertigungen der Originalrechnung in Betracht. Daneben muss der Unternehmer laut BFH insbesondere nachweisen, welche konkreten Leistungen er bezogen hat, für die er die Rechnung erhielt. Wenn insgesamt nur ein Zeugenbeweis angeboten wird, ist mangels weiterer Unterlagen ein Nachweis sehr schwierig. Der Risikoverminderung kann insbesondere ein Backup der in Papierform oder elektronisch archivierten Eingangsrechnungen dienen, wodurch die Vorteile der elektronischen Archivierung jedoch ad absurdum geführt würden.

Pkw-Lieferung. Da in dem mit „Rechnung“ überschriebenen Abrechnungsteil keine Umsatzsteuer enthalten war und der mit „Anlage zur Rechnung“ überschriebene Abrechnungsteil auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung hinwies, enthielt das Rechnungsdokument den gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG erforderlichen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung. Eine Verwechselfahrungsgefahr mit einer Lieferung aus einem Drittland oder in ein Drittland (siehe BFH-Urteil vom 14.11.2012, XI R 8/11, [MwSt. VAT Newsletter März 2013](#)) bestand vorliegend nicht.

Bitte beachten Sie:

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 UStDV kann eine Rechnung aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die nach § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben insgesamt ergeben. Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 UStDV sind dazu in dem „Master-Dokument“ (welches das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag jeweils zusammengefasst angibt) alle anderen Dokumente zu bezeichnen, aus denen sich die übrigen Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG ergeben. Während § 31 Abs. 1 Satz 2 UStDV einen konkreten Verweis vom „Master-Dokument“ auf ein anderes Dokument verlangt, ist bei einer Rechnungsanlage als Teil eines einheitlichen Dokuments laut Urteil des BFH vom 26.11.2014, XI R 37/12, ein Verweis in umgekehrter Richtung erforderlich.

NEUES VOM BMF

Neuregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen ab 1.1.2015

[BMF, Schr. v. 11.12.2014 – IV D 3 – S 7340/14/10002](#)

Das BMF hat mit vorliegendem Schreiben zum Leistungsort bei Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer (§ 3 a Abs. 5 UStG) sowie zum besonderen Besteuerungsverfahren nach § 18 Abs. 4c, 4e und § 18 h UStG ab 1.1.2015 Stellung genommen (siehe [MwSt. VAT Newsletter Juli 2014](#)).

Mit dem BMF-Schreiben wird der UStAE an die Neuregelungen unter Berücksichtigung der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 vom 7.10.2013 geänderten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 angepasst. Ein besonderer Abschnitt widmet sich den Aufzeichnungspflichten.

Nicht behandelt vom BMF wird die Umsetzung von Art. 9a der Durchführungsverordnung zur Bestimmung von Leistungsbeziehungen bei elektronisch erbrachten Dienstleis-

Rechnungsangabe zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

[BFH, Urt. v. 26.11.2014, XI R 37/12](#)

Der BFH hat mit seinem vorliegenden Urteil zum Hinweis auf die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung bei einem aus mehreren Abrechnungsteilen bestehenden Rechnungsdokument Stellung genommen.

Sachverhalt

Ein Autohändler stellte der von X geführten Gesellschaft in Österreich jeweils die Lieferung eines Ferrari in Rechnung. Der Kaufpreis wurde jeweils mit „Exportpreis netto: EUR 159.000,00“ ausgewiesen. Die Rechnungen enthielten ansonsten weder einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferungen noch auf weitere Dokumente (siehe § 31 Abs. 1 Satz 2 UStDV). Den Rechnungen beigelegt war jeweils eine „Anlage zur Rechnung“, welche auf die jeweilige Rechnungsnummer und das jeweilige Rechnungsdatum verwies sowie neben der genauen Bezeichnung des gelieferten Pkw einschließlich Marke, Fahrzeugtyp und Fahrzeug-Identifizierungsnummer den Hinweis „Bestätigung Innergemeinschaftlicher Lieferung“ enthielt. Hierin bestätigte X unter anderem die Pkw „in einen anderen EG-Mitgliedstaat (Österreich)“ zu befördern. Streitig ist unter anderem, ob der gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG als Teil des Belegnachweises (§ 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV) erforderliche Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung vorlag.

Urteil

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG muss eine Rechnung die dort aufgeführten Angaben enthalten. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG ist eine Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Laut BFH ist durch die vorliegenden Angaben in der „Anlage zur Rechnung“ ein enger Bezug zu dem mit „Rechnung“ überschriebenen Teil der Abrechnung, der einen „Exportpreis netto: EUR 159.000,00“ auswies, gegeben. Die genannten Erklärungen bildeten somit in ihrer Gesamtheit das Rechnungsdokument über die jeweilige

tungen durch § 3 Abs. 11a UStG und Aufhebung von § 45h TKG (siehe dazu [MwSt. VAT Newsletter Mai 2014](#)).

Mangels rechtlicher Bindungswirkung geht das BMF grundsätzlich nicht auf Erläuterungen und Leitfaden der Kommission zu den Neuregelungen ein (siehe BMF-Schreiben vom 17.12.2014, [Beitrag in diesem Newsletter](#)). Eine Abweichung zeigt sich bei den Aussagen des BMF zur Teilnahme eines Organkreises am Mini-One-Stop-Shop.

Wenn ein Mitglied der Mehrwertsteuergruppe eine feste Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben wird, werden nach Ansicht der Europäischen Kommission die Verbindungen zu dieser festen Niederlassung zum Zweck der Registrierung für die kleine einzige Anlaufstelle gelöst. Die von dieser festen Niederlassung erbrachten Dienstleistungen können in der von der Mehrwertsteuergruppe über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung nicht angegeben werden. Dienstleistungen, die von der Mehrwertsteuergruppe in dem Mitgliedstaat dieser festen Niederlassung erbracht werden, sind in der über die Anlaufstelle eingereichten Erklärung und nicht in der inländischen Umsatzsteuererklärung für diese feste Niederlassung anzugeben. Somit kann eine Mehrwertsteuergruppe in ihre Anmeldung zur kleinen einzigen Anlaufstelle keine festen Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten aufnehmen.

Demgegenüber ist nach Abschnitt 18h.1 Abs. 1 Satz 4 UStAE (Besteuerungsverfahren für im Inland ansässige Unternehmen, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet erbringen) im Fall der Organschaft die Teilnahme am Mini-One-Stop-Shop nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten möglich, in denen der Organkreis keine Betriebsstätte (Abschnitt 3a.1 Abs. 3 UStAE) hat. Offensichtlich scheidet nach Auffassung des BMF im Fall der Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat die Meldung von dortigen Umsätzen im Mini-One-Stop-Shop umfassend aus und nicht nur – wie nach Ansicht der Europäischen Kommission – die von der Betriebsstätte getätigten Umsätze.

Bitte beachten Sie:

Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten beim Übergang auf die neuen Regelungen wurde eine unionsweit abgestimmte Nichtbeanstandungsregelung für nach dem 31.12.2014 ausgeführte Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Nichtunternehmer eingeführt, wenn für diese Umsätze vor dem 1.1.2015 Anzahlungen vom Leistungsempfänger entrichtet wurden. Hat der leistende Unternehmer die Anzahlungen nach den bis zum 31.12.2014 geltenden Regelungen an dem Ort versteuert, an dem er seinen Sitz hat (oder eine Betriebsstätte, welche die Entgelte oder Teilentgelte tatsächlich vereinnahmt hat), wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer bei der endgültigen Abrechnung der Leistung diese Zahlungen nicht berichtet. In der endgültigen Abrechnung sind laut BMF dann die gezahlten Abschlags-

zahlungen mit ihrem Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer) auf die Bemessungsgrundlage anzurechnen, wenn die Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung nicht an den Leistungsempfänger zurückgestattet wurde. Die Nichtbeanstandung setzt voraus, dass die Anzahlungen vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wurden. Dies kann in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in einer Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgt sein. In derartigen Fällen sind laut BMF die Anzahlungsrechnungen nicht zu berichtigen.

Rechtsqualität von Veröffentlichungen der Europäischen Kommission

BMF, Schr. v. 17.12.2014 – IV D 1 – S 7058/14/10004

Das BMF weist ausdrücklich darauf hin, dass Veröffentlichungen der Europäischen Kommission zur praktischen Anwendung des EU-Rechts auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer keine rechtliche Bindungswirkung haben. Dies gilt sowohl für bereits vorliegende Veröffentlichungen als auch für künftige Veröffentlichungen der Europäischen Kommission. Maßgeblich für die Rechtsanwendung sind das Umsatzsteuergesetz, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung sowie die Regelungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass und anderen Verwaltungsanweisungen. Ebenso hatte sich das BMF bereits mit Schreiben vom 3.1.2014 (IV D 1 – S 7072/13/10005) zum Umgang mit Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses geäußert.

Keine rechtliche Bindungswirkung haben somit folgende Veröffentlichungen der Kommission:

- Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für die Rechnungsstellung (Richtlinie 2010/45/EU des Rates);
- Leitfaden zur kleinen einzigen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer vom 23.10.2013;
- Erläuterungen zu den Änderungen der EU-Mehrwertsteuervorschriften bezüglich des Ortes von Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen, die 2015 in Kraft treten, vom 3.4.2014 (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates) und
- Informationen für Unternehmen, die sich für die Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle (MOSS) anmelden (Zusätzliche Leitlinien – Prüfung der MOSS-Daten).

Bitte beachten Sie:

Entsprechend der mangelnden Bindungswirkung wird im BMF-Schreiben vom 11.12.2014 zu den Neuregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen ab 1.1.2015 (siehe [Beitrag in diesem Newsletter](#)) nicht ausdrücklich auf Veröffentlichungen der Kommission Bezug genommen. Stattdessen berücksichtigt das BMF für die Auslegung der Neu-

regelungen die unmittelbar geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011, die durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 vom 7.10.2013 geändert wurde.

Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen, Selen und Cermets

BMF, Schr. v. 22.1.2015 – IV D 3 – S 7279/14/10002-02

Die mit Wirkung zum 1.10.2014 eingeführte Steuerschuld des Leistungsempfängers für bestimmte Metalllieferungen wurde durch die erneute Änderung des § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und der Anlage 4 des UStG zum 1.1.2015 eingeschränkt (siehe [Beitrag in diesem Newsletter](#) zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – „Zollkodex-Anpassungsgesetz“).

Bisherige Nichtbeanstandungsregelung

Bei Lieferungen, die nach dem 30.9.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden, können laut BMF-Schreiben vom 5.12.2014 (siehe [MwSt. VAT Newsletter Dezember 2014](#)) der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger ohne Beanstandung einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen, wenn der Umsatz von diesem in zutreffender Höhe versteuert wird. Diese Regelung gilt entsprechend auch für An- und Vorauszahlungen vor dem 1.7.2015. Die Anwendungsregelungen zu Schlussrechnungen, Abschlagszahlungen usw. des BMF-Schreibens vom 26.9.2014 gelten entsprechend – sodass die dort genannten Zeitpunkte sich jeweils um neun (statt wie bisher um drei) Monate verschieben sollten, wenn die Vertragspartner von der Übergangsregelung Gebrauch machen.

Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung

Bei Unternehmen, die nach den ab 1.10.2014 geltenden Vorschriften das Reverse-Charge-Verfahren bereits angewendet haben, können Umstellungsschwierigkeiten auf den eingeschränkten Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens zum 1.1.2015 entstehen. Um solche (sehr kurzfristigen) Umstellungsschwierigkeiten zu vermeiden, sieht das BMF-Schreiben vom 22.1.2015 eine Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung vor. Für nach dem 31.12.2014 und vor dem 1.7.2015 ausgeführte Lieferungen wird die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens bei Leistendem und Leistungsempfänger nicht beanstandet, auch wenn nach den Änderungen zum 1.1.2015 der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre. Dies gilt entsprechend auch für An- und Vorauszahlungen nach dem 31.12.2014 und vor dem 1.7.2015.

Bitte beachten Sie:

Mit der Erweiterung der Nichtbeanstandungsregelung kommt das BMF den Unternehmen entgegen, die bereits zum 1.10.2014 ihre Prozesse auf das Reverse-Charge-Verfahren umgestellt haben und aufgrund der Änderung des sachlichen Anwendungsbereichs des Reverse-Charge-Verfahrens zum 1.1.2015 gezwungen sind, ihre Prozesse erneut umzustellen. Insoweit haben auch diese Unternehmen bis zum 1.7.2015 Zeit, die notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

Entgelt von dritter Seite bei Zahlung eines Gerätebonus durch ein Mobilfunkunternehmen an den Vermittler eines Mobilfunkvertrags

BMF, Schr. v. 4.12.2014 – IV D 2 – S 7100/10/10005

Das BMF hat mit Schreiben vom 4.12.2014 zu den Auswirkungen des BFH-Urturts vom 16.10.2013, XI R 39/12 (siehe [MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2014](#)) Stellung genommen.

Das BMF schließt sich der Sichtweise des BFH an. Liefert ein Vermittler von Mobilfunkverträgen den Kunden bei Abschluss eines Mobilfunkvertrages "kostenlos" Mobilfunktelefone oder sonstige Elektronikartikel, ist laut BFH der von dem Mobilfunkanbieter an den Vermittler hierfür gezahlte Aufschlag auf die Vermittlungsprovision (Gerätebonus) Entgelt eines Dritten im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 UStG für die Lieferung des Vermittlers an den Kunden.

In diesem Fall liegt keine umsatzsteuerbare unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 UStG des Vermittlers von Mobilfunkverträgen an den Kunden vor. Weist der Vermittler hinsichtlich des Entgelts von dritter Seite einen Steuerbetrag gesondert in der Rechnung aus, schuldet der Vermittler den insoweit ausgewiesenen Steuerbetrag wegen unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Absatz 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug des Mobilfunkunternehmens ist unzulässig. Das BMF folgt damit auch hier den Aussagen des BFH.

Bitte beachten Sie:

Die Regelung gilt für alle offenen Fälle. Bei vor dem 1.1.2015 ausgeführten Umsätzen wird nicht beanstandet, wenn die beiden Parteien hinsichtlich des Gerätebonus übereinstimmend von einem Entgelt für eine Vermittlungsleistung des Vermittlers ausgegangen sind. Diese Nichtbeanstandung gilt auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Mobilfunkunternehmens. Hat der Kunde für das Endgerät keine Zuzahlung zu leisten, ist eine Nichtbeanstandung davon abhängig, dass der Vermittler für Zeiträume vor dem 1.1.2013 eine unentgeltliche Wertabgabe versteuert hat. Für Zeiträume ab dem 1.1.2013 ist eine Nichtbeanstandung dagegen davon abhängig, dass der

Vermittler bereits keinen Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der an die Kunden abgegebenen Geräte vorgenommen hat (siehe BMF-Schreiben vom 2.1.2012, MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2012)

Bundles aus gedruckten Zeitungen/Zeitschriften und E-Paper ab.

Bitte beachten Sie:

Das BMF hat die Verbände in seinem Schreiben vom 19.12.2014 auch darauf hingewiesen, dass die Aufteilungsgrundsätze bei verschiedenen Steuersätzen branchenübergreifend für Unternehmen gelten, die Leistungspakete zu einem Gesamtkaufpreis anbieten (siehe BMF-Schreiben vom 28.11.2013). Die Verbände sind der Auffassung, dass die eingeschränkte Nichtbeanstandung bei Zeitungen/Zeitschriften für Umsätze vor dem 1.7.2014 der vor dem 2.6.2014 erreichten Verständigung mit den damaligen BMF-Vertretern widerspricht. Sie begehrten eine Nichtbeanstandung als einheitliche Leistung, die insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dem ist Dr. Michael Meister – Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Finanzen – mit Schreiben vom 27.1.2015 an die Verbände nicht gefolgt.

NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Gesetz vom 22.12.2014, BGBl. I 2014, S. 2417

Der Bundestag hat am 4.12.2014 das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) beschlossen (siehe MwSt. VAT Newsletter Dezember 2014). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 19.12.2014 zugestimmt. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 30.12.2014. Für die umsatsteuerlichen Änderungen ergeben sich somit folgende unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens:

Inkrafttreten am 31.12.2014	
Erweiterung der Leistungsortregelung für bestimmte Bank- und Versicherungsumsätze an im Drittland ansässige Leistungsempfänger aufgrund des EuGH-Urteils vom 19.7.2012 – Rs. C-44/11 – Deutsche Bank AG, siehe MwSt. VAT Newsletter August/September 2012, zum Beispiel die Vermögensverwaltung mit Wertpapieren	§ 3 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchst. a UStG

Eingeschränkte Nichtbeanstandung für Bundles mit E-Paper vor dem 1.7.2014

BMF, Schr. v. 19.12.2014 – IV D 2 – S 7200/13/1005

Das BMF hat mit einem Schreiben an Branchenverbände in Ergänzung zum Schreiben vom 2.6.2014 (siehe MwSt. VAT Newsletter Juli 2014) zu Bundles aus gedruckten Zeitungen/Zeitschriften und E-Paper Stellung genommen.

BMF-Schreiben vom 2.6.2014

Das BMF geht darauf ein, dass die Abgabe einer gedruckten Zeitung/Zeitschrift grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, während für die Einräumung des Zugangs zu einem E-Paper der allgemeine Steuersatz gilt. Wird bei Abgabe einer gedruckten Zeitung/Zeitschrift gleichzeitig der elektronische Zugang zum E-Paper eingeräumt, ist das Entgelt aufzuteilen. Hat der Leistungsempfänger für die zusätzliche Einräumung des Zugangs zum E-Paper ein gesondertes Entgelt zu entrichten, ist dieses die Bemessungsgrundlage für die insoweit an den Leistungsempfänger erbrachte sonstige Leistung. Wird der Zugang zum E-Paper ohne ein gesondert berechnetes Entgelt eingeräumt, ist der Gesamtkaufpreis nach Maßgabe von Abschnitt 10.1 Abs. 11 UStAE aufzuteilen. Danach ist grundsätzlich das Verhältnis der Einzelverkaufspreise maßgebend; andere gleich einfache Methoden sind jedoch zulässig, soweit sie zu sachgerechten Ergebnissen führen. Hierbei ist laut BMF zu beachten, dass durch das BMF Schreiben vom 28.11.2013 (siehe MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2014) lediglich eine bis zum 1.7.2014 befristete Nichtbeanstandungsregelung eingeräumt wurde.

BMF-Schreiben vom 19.12.2014

Die Finanzverwaltung wendet die Nichtbeanstandungsregelung für „Bundles“ aus gedruckten Zeitungen/Zeitschriften und E-Paper anders als bisher von den Verbänden verstanden an und fordert eine Aufteilung auch für vor dem 1.7.2014 ausgeführte Umsätze. Es werde lediglich nicht beanstandet, wenn der Unternehmer bei der Aufteilung in ermäßigtes Druckerzeugnis und regelbesteuerten elektronischen Inhalt eine vom BMF-Schreiben vom 28.11.2013 abweichende, nicht missbräuchliche Berechnungs- oder Bewertungsmethode verwendet.

Das BMF geht auch darauf ein, dass vor dem 1.1.2016 zu einem Gesamtkaufpreis abgegebene Bundles aus gedrucktem Buch und E-Book als einheitliche Leistung insgesamt dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden (siehe BMF-Schreiben vom 1.12.2014, MwSt. VAT Newsletter Dezember 2014). Das BMF lehnt eine Ausweitung auf

Einschränkung der Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für im Inland steuerpflichtige Erdgaslieferungen auf Fälle, in denen der Leistungsempfänger ein Wiederverkäufer im Sinne von § 3 g UStG ist	§ 13 b Abs. 5 Satz 3 UStG
Inkrafttreten am 1.1.2015	
Änderung der zum 1.1.2015 eingeführten Leistungsartregelung im Zusammenhang mit Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachten Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Kunden	§ 3 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 UStG
Erweiterung der Steuerbefreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen auf Einrichtungen, mit denen Verträge nach § 127 i. V. mit § 126 Absatz 3 SGB V über die Erbringung nicht ärztlicher Dialyseleistungen bestehen	§ 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchstabe ff UStG
Neuregelung der ressortfremden Grundlagenbescheide für steuerfreie kulturelle Leistungen	Aufhebung von § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 4 UStG, Änderung von § 171 Abs. 10 AO
Beschränkung der zum 1.10.2014 eingeführten Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen, Selen und Cermets: Die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs muss mindestens 5.000 Euro betragen. Nachträgliche Entgeltminderungen bleiben dabei unberücksichtigt. Strafung der Anlage 4: Selen, Draht, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse, Profile sowie Stangen (Stäbe) sind nicht mehr in der Anlage 4 enthalten	§ 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG, Anlage 4
Einführung eines Schnellreaktionsmechanismus zur Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens	§ 13 b Abs. 10 UStG
Monatliche Abgabepflicht für Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei Vorratsgesellschaften und der Übernahme von Firmenmänteln wie bei Unternehmensgründungen	§ 18 Abs. 2 Satz 5 UStG

Bitte beachten Sie:

Das BMF hat bereits mit Schreiben vom 11.12.2014 zu den Neuregelungen für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen ab 1.1.2015 Stellung genommen. Ferner sieht das BMF-Schreiben vom 22.1.2015 eine erweiterte Nichtbeanstandungsregelung für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Lieferung bestimmter Metalle (§ 13b Abs. Nr. 11 UStG) vor. Beide BMF-Schreiben stellen wir in diesem Newsletter näher vor.

IN KÜRZE**Entgeltliche Überlassung eines Fußballstadions**

EuGH, Urt. v. 22.1.2015 – Rs. C-55/14 – Régie communale autonome du stade Luc Varenne

Das Urteil betrifft die in Belgien ansässige Gesellschaft Régie, die Betreiberin des von ihr umsatzsteuerpflichtig erworbenen Fußballstadions „Luc Varenne“ ist. Sie schloss mit einem Fußballverein einen Vertrag, wonach der Verein die Anlagen des Fußballstadions entgeltlich nutzt. Nach dem Vertrag behielt sie als Eigentümerin bestimmte Rechte und Befugnisse und hatte bestimmte Dienstleistungen zu erbringen, die unter anderem den Unterhalt, die Reinigung, die Wartung und die regelgerechte Bereitstellung umfassen und auf die 80 % der vertraglich vorgesehenen Vergütung entfallen. Streitig ist, ob eine solche Überlassung eine steuerfreie Vermietung eines Grundstücks nach Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten EG-Richtlinie (jetzt Art. 135 Abs. 1 Buchst. I MwStSystRL) darstellt, die nicht zum Vorsteuerabzug der auf den Erwerb der Anlagen entfallenden Umsatzsteuer berechtigt. Der EuGH verneint dies grundsätzlich unter Vorbehalt der dem vorlegenden belgischen Gericht obliegenden Würdigung des Sachverhalts. Für den EuGH ist nicht ersichtlich, dass ganz besondere Umstände vorliegen, die den Schluss zuließen, dass die Nutzung des Fußballplatzes als steuerfreie Vermietung eines Grundstücks die ausschlaggebende Dienstleistung des Umsatzes darstellt.

Beteiligung an Mehrwertsteuerhinterziehung in Lieferkette

EuGH, Urt. v. 18.12.2014 – Rs. C-131/13, C-163/13 und C-164/13 – Schoenimport „Italmoda“ Mariano Previti vor u. a.

Im Streitfall erwarb die niederländische Gesellschaft Italmoda in den Niederlanden und in Deutschland Datenverarbeitungsmaterial und lieferte es an Unternehmer in Italien. Für die in den Niederlanden steuerpflichtig erworbenen Gegenstände machte Italmoda die in Rechnung gestellte Umsatz-

steuer als Vorsteuer geltend und erklärte steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen nach Italien. Die aus Deutschland stammenden Gegenstände wurden von Italmoda unter ihrer niederländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erworben, jedoch von Deutschland direkt nach Italien befördert. Italmoda meldete weder in Deutschland innergemeinschaftliche Lieferungen nach Italien noch in den Niederlanden innergemeinschaftlichen Erwerbe aufgrund Verwendung ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die italienischen Kunden meldeten bezüglich der Lieferungen aus den Niederlanden und Deutschland keinen der innergemeinschaftlichen Erwerbe. Die italienischen Steuerbehörden versagten daraufhin den Erwerbern das Recht auf Vorsteuerabzug und zogen die geschuldete Erwerbssteuer ein. Die niederländischen Steuerbehörden waren der Ansicht, Italmoda sei wissentlich an einem Steuerbetrug beteiligt gewesen, mit dem in Italien Mehrwertsteuer habe hinterzogen werden sollen. Sie versagten Italmoda deshalb das Recht auf Befreiung der innergemeinschaftlichen Lieferungen, verneinten das Recht auf Vorsteuerabzug für die in den Niederlanden steuerpflichtig erworbenen Gegenstände und erstatteten bezüglich der Waren aus Deutschland keine Erwerbssteuer.

Der EuGH hinterfragt in Bezug auf die Lieferungen aus Deutschland nicht, ob Italmoda im Rahmen eines Reihengeschäfts als mittlerer Unternehmer in der Kette innergemeinschaftliche Lieferungen nach Italien ausgeführt hat (siehe zuletzt Sächsisches FG, Urt. v. 12.3.2013, 2 K 1127/13; Az. des BFH: XI R 15/14; [MwSt. VAT Newsletter August/September 2014](#)). Der EuGH geht auf die Zuordnung der bewegten Lieferung (die allein eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein kann) im Reihengeschäft nicht ein.

Der EuGH beschränkt sich vielmehr auf die Beantwortung der Vorlagefragen. Laut EuGH ist das Unionsrecht dahin auszulegen, dass die nationalen Behörden und Gerichte einem Unternehmer im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung das Recht auf Vorsteuerabzug, auf Steuerbefreiung oder auf Mehrwertsteuererstattung versagen müssen, sofern anhand objektiver Umstände nachgewiesen ist, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich an einer im Rahmen einer Lieferkette begangenen Steuerhinterziehung beteiligt hat. Dies gilt zum einen auch, wenn wie in den Niederlanden das nationale Recht keine Bestimmungen enthält, die eine solche Versagung vorsehen. Zum anderen ist eine Versagung auch dann möglich, wenn die Steuerhinterziehung in einem anderen Mitgliedstaat begangen wird.

Veräußerung eines Miteigentumsanteils als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung

FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.10.2014, 5 K 5225/12; Az. des BFH: VR 53/14

Das Urteil betrifft die Frage, ob die Veräußerung des Miteigentumsanteils an einem beweglichen Gegenstand als steuerfrei innergemeinschaftliche Lieferung behandelt werden kann.

Im Streitfall ersteigte ein Kunsthändler in 2008 ein wertvolles Buch und verkaufte eine 50%ige Beteiligung an dem Buch an eine Galerie in einem anderen Mitgliedstaat. Die Galerie holte das Buch ab und stellte es in dem anderen Mitgliedstaat zunächst aus. Nach einer weiteren Ausstellung in 2010 wurde es an eine amerikanische Sammlung verkauft. Dazu verkaufte der Kunsthändler die bei ihm verbliebene restliche 50%ige Beteiligung an die Galerie. Beide Veräußerungen der Miteigentumsanteile behandelte der Kunsthändler als steuerfrei innergemeinschaftliche Lieferungen. Das Urteil betrifft allein die erste Veräußerung in 2008. Das Finanzamt vertrat zuletzt die Auffassung, dass es sich bei der Veräußerung des Miteigentumsanteils nicht um eine Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung handele. Das Finanzamt folgte damit dem BFH-Urteil v. 27.4.1994, XI R 91-92/92 und Abschnitt 3.5 Abs. 3 Nr. 2 UStAE. Die sonstige Leistung werde nach der damaligen Ortsregelung in § 3a Abs. 1 UStG an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Damit sei der Umsatz im Inland steuerbar und steuerpflichtig. Das FG ist dagegen unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 15.12.2005 – Rs. C-63/04 – Centralan Property Ltd. – der Auffassung, dass der Miteigentumsanteil an einer Sache Gegenstand einer Lieferung und auch einer innergemeinschaftlichen Lieferung sein kann. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Der BFH hat mit Urteil vom 28.8.2014, V R 49/13 (siehe [MwSt. VAT Newsletter Dezember 2014](#)), zuletzt offen gelassen, ob er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält.

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung außerhalb von § 14c UStG?

Niedersächsisches FG, Urt. v. 23.10.2014, 5 K 140/14; FG Hamburg, Beschl. v. 20.10.2014, 2 V 214/14

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte dem EuGH bereits mit Beschluss vom 3.7.2014 (5 K 40/14) die Frage vorgelegt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung (außerhalb von § 14c UStG) Rückwirkung zukommen kann (siehe [MwSt. VAT Newsletter Dezember 2014](#)).

Mit nachfolgendem Urteil vom 23.10.2014 vertritt das Niedersächsische FG in einem anderen Streitfall wiederholt die Ansicht, dass eine rückwirkende Rechnungskorrektur jedenfalls erfordert, dass in der erstmals ausgestellten Rechnung

der Leistende, der Leistungsempfänger, die Leistungsbeschreibung und das Entgelt mit ausgewiesener Umsatzsteuer zutreffend angegeben sind.

Ebenso wie das Niedersächsische Finanzgericht vertritt das Finanzgericht Hamburg mit Beschluss vom 20.10.2014 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Auffassung, dass eine Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurückwirkt, sofern sie noch vor Ergehen einer Einspruchsentscheidung vorgenommen wird. Gegen beide Entscheidungen wurde die Revision bzw. Beschwerde vor dem BFH zugelassen.

Berichtigung einer Rechnung wegen überhöhtem Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG

Niedersächsisches Finanzgericht, Urt. v. 25.9.2014, 5 K 99/13; Az. des BFH: XI R 43/14

Eine britische Gesellschaft vermietete in den Jahren 2007 bis 2009 als Durchführungsgesellschaft Standflächen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen in Deutschland. Die Standflächen hatte sie zuvor von den Veranstaltern der Messen bzw. Ausstellungen angemietet. Unter anderem erbrachte sie diese Leistungen gegenüber einem in Deutschland ansässigen Leistungsempfänger, der die Steuer nach § 13b UStG schuldete. Abgerechnet wurde gleichwohl unter Ausweis von Umsatzsteuer, sodass die britische Gesellschaft insoweit zunächst auch die Steuer nach § 14c Abs. 1 UStG schuldete. Sie stellte deshalb im Streitjahr 2012 berichtigte Rechnungen aus, die aber offensichtlich dem Leistungsempfänger nicht zugingen. Nach Auffassung des Finanzgerichts war gleichwohl ein solcher Zugang nicht erforderlich, da die Gesellschaft auf andere Weise gegenüber dem Leistungsempfänger eindeutig und klar zum Ausdruck brachte, dass die von ihr erbrachten Leistungen nunmehr ohne Umsatzsteuer (netto) abgerechnet werden und die Umsatzsteuer dementsprechend zu berichtigen ist. Das Finanzgericht sah dies im Streitfall durch entsprechenden E-Mail-Verkehr und anschließender Abtretung und Verrechnung des sich aus der Rechnungsberichtigung ergebenden Erstattungsbetrages als erfüllt an. In diesem Fall erfolgte laut Finanzgericht auch eine Rückzahlung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger, die entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 11.10.2007, V R 27/05) für eine Rechnungsberichtigung erforderlich sein soll. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

VERANSTALTUNGEN

Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte

An den aufgeföhrten Standorten informieren KPMG-Spezialisten über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer. Dabei stehen Neuerungen der Gesetzeslage und ausgewählte Entscheidungen des EuGH und BFH sowie ihre Interpretation durch die deutschen Finanzgerichte im Vordergrund. Es werden typische Fallstricke behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Ergänzt wird dieser Überblick durch die Darstellung ausgewählter Verwaltungsanweisungen.

- 3. März 2015 – Frankfurt am Main
- 3. März 2015 – Köln
- 4. März 2015 – Braunschweig (Breakfast Meeting)
- 5. März 2015 – Bielefeld
- 5. März 2015 – Göttingen (Breakfast Meeting)
- 10. März 2015 – Dortmund
- 10. März 2015 – München
- 11. März 2015 – Mannheim
- 11. März 2015 – Hannover
- 16. März 2015 – Stuttgart
- 17. März 2015 – Düsseldorf
- 18. März 2015 – Berlin
- 24. März 2015 – Freiburg
- 25. März 2015 – Karlsruhe
- 25. März 2015 – Nürnberg
- 25. März 2015 – Leipzig
- 26. März 2015 – Aachen
- 20. April 2015 – Hamburg
- 21. April 2015 – Kiel (Breakfast Meeting)
- 22. April 2015 – Bremen

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T + 49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T + 49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T + 49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Kay Masorsky*

T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller

T + 49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T + 49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*

T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil

T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek

T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T + 49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

* Zoll & Verbrauchsteuern

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International**](#) finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Thomas Claus

T + 49 69 9587-4676
tclaus@kpmg.com

Christoph Jünger

T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

MwSt.VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:
www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.